

Besondere Bedingungen für die Reise-Service-Versicherung Gruppenverträge (BBRV/2008 Kfz-Meisterbetriebe) Mobilitätsgarantie

Inhalt

- § 1 Leistungsumfang
- § 2 Örtlicher Geltungsbereich
- § 3 Versicherte Personen
- § 4 Versichertes Fahrzeug
- § 5 Definitionen: Panne, Unfall, Reise, Wohnsitz, Totalschaden
- § 6 Allgemeine Risikoausschlüsse
- § 7 Entschädigungsgrenzen

- § 8 Versicherungsbeginn, Versicherungsdauer
- § 9 Rechte aus dem Versicherungsvertrag
- § 10 Anzeigen und Erklärungen
- § 11 Zuständiges Gericht
- § 12 Pflichten (Obliegenheiten)
- § 13 Besondere Verwirklichungsgründe
- § 14 Zahlung der Entschädigung
- § 15 Abtretung des Entschädigungsanspruchs
- § 16 Subsidiarität-Mobilitätsgarantie

§ 1 Leistungsumfang

Der Versicherer organisiert im Falle einer Panne, eines Unfalls (siehe § 5) oder Totalschadens die folgenden Leistungen, unter der Vorgabe, dass eingetretene Schadensfälle vor Leistungserbringung unverzüglich telefonisch bei der bekannten Notrufzentrale des Versicherers unter Tel. 0180 3 023020*, bzw. aus dem Ausland Tel. +49 180 3 023020** gemeldet werden (vgl. § 12) und ersetzt Leistungen bis zu den vereinbarten Höchstgrenzen:

1. Leistungen bei Panne, Unfall, Totalschaden

Kann das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

1.1 Pannen-/Unfallhilfe

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannen-Hilfsfahrzeuge (einschl. der vom Pannen-Hilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile) bis zu maximal 154,00 EUR und/oder

1.2 Abschleppen

Abschleppen zum nächsten KFZ-Meisterbetrieb bis zu maximal 154,00 EUR unter Anrechnung eventueller Leistungen gemäß Nr. 1.1

1.3 Bergen

Bergen eines von der Straße abgekommenen Fahrzeugs in unbegrenzter Höhe.

1.4 Fahrten

(z. B. Mietwagen) nach **Unfall** bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges, jedoch maximal 512,00 EUR der Mehrkosten je Schadenfall.

2. Zusätzliche Leistungen im Inland

(Schadenort mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnsitz entfernt, vgl. § 5.4)

2.1 Fahrten/Übernachtungen nach Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl

Fällt das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls aus, ist eine Reparatur am Schadentag nicht möglich und wird dadurch eine Reiseänderung notwendig – das heißt ein unvorhergesehener Aufenthalt muss eingelegt, der Aufenthalt verlängert oder die Reise (vgl. § 5.3) kann nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden, organisiert der Versicherer die dann notwendig werdenden Übernachtungen und/oder Fahrten, die dann zur Fortsetzung der Reise erforderlich sind und ersetzt die Mehrkosten für Übernachtungen und/oder Fahrten (auch per Mietwagen), insgesamt jedoch höchstens bis zu 512,00 EUR je Schadenereignis. Fällt das versicherte Fahrzeug aufgrund Diebstahl oder Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt der Versicherer die Kosten der Reiseänderung gemäß Nr. 2.1 oder die Kosten der Rückreise. Dabei werden die Mehrkosten für Übernachtungen und/oder Fahrten für die direkte Rückreise übernommen.

2.2 Abschleppen

Wird in Abstimmung mit dem Versicherer auf die Leistungen gemäß Nr. 2.1 verzichtet, erhöht sich die Ersatzleistung für Abschleppkosten (gemäß Nr. 1.2) um den ersparten Betrag der Mehrkosten für Übernachtungen und/oder Fahrten, höchstens jedoch auf insgesamt 512,00 EUR.

2.3 Fahrzeug-Rücktransport nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Tod des Fahrers oder dessen krankheits- oder verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das versicherte Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeughalters zurückholt. Organisiert der Fahrzeughalter/Fahrer den Rücktransport selbst, beschränkt sich die Leistung des Versicherers insgesamt auf einen Wert von 0,51 EUR je km Entfernung (kürzeste Strecke) zum Wohnsitz des Fahrzeughalters/Fahrers.

3. Zusätzliche Leistungen bei Panne oder Unfall im europäischen Ausland

3.1 Rücktransport des Fahrzeuges

Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadenort, der außerhalb Deutschlands liegt, zu einem KFZ-Meisterbetrieb am Wohnsitz des Fahrzeughalters/Fahrers. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Fahrzeughalter aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

3.2 Übernachtungen und Fahrten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Totalschaden auf Dauer aus, organisiert der Versicherer die dadurch notwendig werdenden Übernachtungen und/oder Fahrten und ersetzt die Kosten der Reiseänderung gemäß Nr. 2.1 oder die Kosten der Rückreise. Dabei werden die Mehrkosten für Übernachtungen und Fahrten für die direkte Rückreise übernommen.

3.3 Unterstellung

Unterstellung des Fahrzeuges im Falle von Nr. 3.1 bis zum Fahrzeug-Rücktransport, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.4 Verzollung/Verrottung nach Diebstahl oder Totalschaden

Verzollung des Fahrzeuges, wenn an diesem aufgrund eines Unfalls oder Diebstahls ein Totalschaden (vgl. § 5.5), eingetreten ist. Der Versicherer hilft bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme der Zollgebühren und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verrottung des Fahrzeuges erforderlich, organisiert der Versicherer diese und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

* T-Home, 9 ct/Min, aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen können abweichende Preise entstehen.

** Siehe *. Daneben fallen weitere Gebühren für die Verbindung nach Deutschland an.

3.5 Ersatzteilversand

Bahn- und Lufttransport von Fahrzeugersatzteilen an einen Schadenort, der außerhalb Deutschlands liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse, welche sich **mindestens 50 km** (Luftlinie) vom Wohnsitz (§ 5.4) entfernt in den geografischen Grenzen Europas ereignet haben.

2. Die 50 km-Begrenzung **gilt nicht** für folgende Leistungen:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (§ 1, Nr. 1.1)
- Abschleppen (§ 1, Nr. 1.2)
- Bergen (§ 1, Nr. 1.3)
- Mehrkosten für Fahrten bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges aufgrund eines Unfalles (§1, Nr. 1.4)

§ 3 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter des versicherten Fahrzeuges, sowie berechnete Fahrer und die berechtigten Insassen. Voraussetzung ist, dass die versicherten Personen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 4 Versichertes Fahrzeug

1. Die Versicherung gilt für das in der Versicherungsbestätigung genannte Fahrzeug einschließlich mitgeführtem Wohn-, Gepäck oder Bootsanhänger sowie mitgeführtem Gepäck und Ladung. Der Versicherungsschutz hinsichtlich Anhänger, Gepäck und Ladung beschränkt sich auf die Kostenübernahme der Pannens-/Unfallhilfe, des Abschleppens sowie des Weiter-/Rücktransports nach Ausfall des Fahrzeuges.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum
- Personen- und Kombinationsfahrzeuge, die als Personenkraftwagen zugelassen sind, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.
- Wohnmobile bis zu 4 t Gesamtgewicht

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

§ 5 Definitionen: Panne, Unfall, Reise, Wohnsitz, Totalschaden

1. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs-, oder Bruchschaden zu verstehen.

2. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

3. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

4. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Fahrzeughalter polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Ein Zweitwohnsitz gilt ebenfalls als Wohnsitz. Ist der Fahrzeughalter ein Unternehmer/Unternehmen, ist der Wohnsitz des berechtigten Fahrers maßgeblich.

5. Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland vom Fahrzeughalter aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

§ 6 Allgemeine Risikoausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall)

1. durch Krieg, innere Unruhen, Terror, Verfügung durch hohe Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,

2. durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht ist,

3. mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.

§ 7 Entschädigungsgrenzen

Werden Leistungen für Fahrtmehr- oder Fahrtkosten fällig, so übernimmt der Versicherer diese für den jeweils kostengünstigsten Transport, unter Zugrundelegung der Touristenklasse bei Flug oder Schiffsreisen oder der 2. Klasse bei Bahnfahrten. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, ist eine Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Bei Verwendung eines Mietwagens werden die Kosten für Treib- und Schmierstoffe nicht ersetzt.

§ 8 Versicherungsbeginn, Versicherungsdauer

1. Die Versicherung beginnt und erlischt zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Wird das versicherte Fahrzeug während der Vertragslaufzeit veräußert, so geht der Versicherungsschutz auf den neuen Halter über. Die Veräußerung hat keinen Einfluss auf die Versicherungsdauer.

3. Die Versicherung erlischt bei Verlust durch Diebstahl, Zerstörung sowie Ummelden des versicherten Fahrzeuges in ein anderes Land.

§ 9 Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Alle für den Fahrzeughalter getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen Versicherten.

2. Ist der Versicherer dem Fahrzeughalter gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den versicherten Personen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht jedem Versicherten zu.

§ 10 Anzeigen und Erklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechend Anwendung.

4. Anzeigen und Erklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Text- oder Schriftform abgegeben werden.

§ 11 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 12 Pflichten (Obliegenheiten)

1. Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:



1.1 das Fahrzeug zur gewerbmäßigen Personenbeförderung oder Vermietung verwendet wird,

1.2 ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht,

1.3 der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

2. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrzeughalter bzw. Versicherte hat nach Schadeneintritt

2.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,

2.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistung dieser erbringt,

2.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,

2.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

2.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhandigen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes bei Verletzung der Pflichten

Verletzt der Fahrzeughalter bzw. Versicherte eine Pflicht nach Nr. 1. oder 2. vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Wird nachgewiesen, dass gegen diese Pflicht nicht grob fahrlässig verstoßen wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung arglistig begangen wurde. Bei den Ziffern 1.2 und 1.3 bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

4. Hat der Fahrzeughalter bzw. Versicherte aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

5. Hat der Fahrzeughalter bzw. Versicherte aufgrund der Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeughalter bzw. Versicherte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

2. Führt der Fahrzeughalter bzw. Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Anspruchstellers zu kürzen.

3. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Fahrzeughalter bzw. Versicherte versucht den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 14 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Ein Monat nach Meldung des Schadens kann ein Betrag als Abschlagszahlung beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht

2.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen,

2.2 der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist,

2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2.2. ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Anspruchstellers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen,

4.2 ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Anspruchsteller oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 16 Subsidiarität-Mobilitätsgarantie

1. Hinsichtlich der Leistungen nach § 1 besteht bei Fahrzeugausfall wegen Panne Versicherungsschutz nur

1.1 insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben ist bzw,

1.2 subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.

2. Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.